Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters im Markt Maßbach

Der Markt Maßbach erlässt aufgrund der Art .23 und 34 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, BayRS 2020-1-1-I, folgende Satzung:

§ 1

Der erste Bürgermeister des Marktes Maßbach ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft.

Maßbach den 07.12.1989 Markt Maßbach

Klement, 1. Bürgermeister